§ 41 Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Bestimmungen in § 18 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 3 Nr. 3, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, § 22 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2, § 22a Satz 4, § 22b Satz 4 und § 26 Abs. 1 Satz 2 gelten erstmalig für Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fächerverbindung mit einem Qualifizierungsstudium nach den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I in der am 1. Dezember 2019 geltenden Fassung abgelegt haben.
 ²Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in einer Fächerverbindung ohne ein Qualifizierungsstudium nach einer früheren als der in Satz 1 genannten Fassung der Lehramtsprüfungsordnung I abgelegt haben, legen die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik bis einschließlich zum Jahr 2030 nach den Bestimmungen dieser Verordnung in der am 14. September 2025 geltenden Fassung ab.
- (2) Die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Nr. 2 findet erstmalig zum Prüfungstermin 2027 II, bei nur jährlicher Durchführung des Vorbereitungsdienstes zum Prüfungstermin 2027, Anwendung.